



Hintergrund

Die IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H. (**IBM**) bietet Ihren Kunden im Kontext der Erbringung von IT-Leistungen immer wieder auch Telekommunikationsdienste im Wege des Wiederverkaufs an. Der Umfang, den diese Telekommunikationsdienste in Relation zu den Hauptleistungen aus dem IT-Bereich einnehmen, ist von Projekt zu Projekt verschieden. Aufgrund des Umstandes, dass die Einordnung solcher TK-Dienstleistungen als "Nebentätigkeit" iSd EB zu § 3 Z 9 TKG 2003 nicht in allen Fällen zweifelsfrei vorgenommen werden kann, zeigt IBM der guten Ordnung halber gemäß § 15 TKG 2003 öffentliche Kommunikationsdienste und öffentliche Mietleistungsdienste an (dies ist am 22.9.2009 über das Web-Interface der RTR-GmbH erfolgt).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen der jeweils im Wiederverkauf eingebundenen TK-Geschäftspartner werden dabei von IBM an ihre Kunden direkt durchgereicht. Für den Fall, dass im Zuge der Durchreichung der nötigen Telekommunikationsdienstleistungen ein signifikanter Zusatzaufwand entsteht, verrechnet IBM – je nach Ergebnis der individuellen Vertragsverhandlungen – allenfalls einen Aufschlag (*Handling Fee*) auf die vom Provider durchgereichten Entgelte.

Vor diesem Hintergrund zeigt IBM hier nach Rücksprache und Erörterung dieses Konzepts mit den zuständigen Sachbearbeitern der RTR GmbH keine vollständigen AGB und Entgeltbestimmungen an, sondern lediglich jene Vertragsklausel (siehe umseits), die diesbezüglich gegenüber Endkunden (nur Business-Kunden und keine Konsumenten iSd KSchG) in den jeweiligen IT-Dienstleistungsverträgen aufgenommen wird.

Wien, am 8.10.2009

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgeltbestimmungen der IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H. für die Erbringung von Kommunikationsdiensten gemäß § 25 TKG 2003

"Soweit IBM zusammen mit den vertragsgegenständlichen IT-Leistungen auch Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, werden diese von in Abstimmung mit [dem Kunden] ausgewählten Drittanbietern bezogen und von IBM an [den Kunden] wiederverkauft. Zwischen IBM und [dem Kunden] gelten hinsichtlich der Erbringung dieser Telekommunikationsdienstleistungen vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen IBM und dem Kunden jene in Anhang [1] zum hier gegenständlichen Vertrag konkret bezeichneten und angeführten AGB in der jeweils geltenden Fassung als vereinbart, die der gemeinsam mit [dem Kunden] ausgewählte Drittanbieter für den jeweils relevanten Telekommunikationsdienst gemäß § 25 TKG 2003 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH angezeigt hat. Für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen kommen vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen IBM und dem Kunden die vom jeweiligen Drittanbieter veröffentlichten Entgeltbestimmungen[, zuzüglich eines vertraglich Aufschlages in Höhe von [1] % (**Anmerkung:** Dieser Aufschlag unterliegt dem Grunde und der Höhe einer Einzelvereinbarung zum jeweiligen IT-Vertrag)] zur Verrechnung, sofern das Entgelt für die Bereitstellung solcher Telekommunikationsdienstleistungen nicht ausdrücklich als integraler Bestandteil des [vom Kunden] zu entrichtenden Pauschalentgelts vereinbart wurde. "